



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 13 Februar 2023

#### Ausbildereignung für Geprüfte Rechtsfachwirte für den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten

##### Ausschuss Berufsbildung

Rechtsanwalt RA Dr. Christoph Möllers, Dresden (Vorsitzender)  
Ass. jur. Heike Goerke, Koblenz  
Rechtsanwalt Andreas Handziuk, Saarbrücken  
Rechtsanwalt Andrea Meyer, Hamburg  
Rechtsanwalt und Notar Dr. Alexander Naraschewski, Wilhelmshaven  
Rechtsanwalt Stascha Straub, Freiburg  
Rechtsanwalt Benedikt Trockel, Hamm  
Rechtsanwalt Werner Weiss, Augsburg

Rechtsanwältin Ulrike Paul, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer  
Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz  
Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Bundesinstitut für Berufsbildung  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Bildung und Forschung des Deutschen Bundestages  
Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien  
Justizministerien/Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer  
Bundesnotarkammer  
Bundesverband der Freien Berufe e.V.  
Bundesverband Deutscher Patentanwälte  
Deutscher Anwaltverein e.V.  
Deutscher Gewerkschaftsbund  
Deutscher Notarverein e.V.  
Forum Deutsche Rechts- und Notarfachwirte e.V.  
Patentanzwaltskammer  
Rechtsanwaltskammern  
RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten e.V.  
Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

##### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

##### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11  
Deutschland Mail zentrale@brak.de

##### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56  
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## **Stellungnahme**

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit, zu der Initiative, dass künftig nicht nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sondern auch Geprüfte Rechtsfachwirte die Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten in eigener Verantwortung übernehmen sollen, Stellung nehmen zu dürfen.

Grundsätzlich befürworten wir diesen Vorschlag. Es dürfte wohl ohnehin gelebte Praxis sein, dass die Ausbildung bereits jetzt in vielen Rechtsanwaltskanzleien jedenfalls auch durch Geprüfte Rechtsfachwirte erfolgt und nicht nur allein durch die als Ausbilder eingetragenen Berufsträger. Die fachliche Eignung sollte Geprüften Rechtsfachwirten jedoch nur unter der Maßgabe zugesprochen werden, dass der Ausbildungsvertrag mit einer Rechtsanwaltskanzlei geschlossen wird, die Rechtsanwaltskanzlei also Ausbildungsstätte ist, und der/die Geprüfte Rechtsfachwirt/in in dieser Kanzlei angestellt ist. So wird verhindert, dass etwa selbstständig tätige Sekretariatsdienste/ Umschulungseinrichtungen die Ausbildung ohne Bezug zum Rechtsanwaltsbüro und ohne dortige unmittelbare Erfahrung vornehmen können. Zudem sollte der Geprüfte Rechtsfachwirt entsprechend § 30 Abs. 2 a. E. Berufsbildungsgesetz (BBiG) eine Berufserfahrung von vier bis fünf Jahren vorweisen können.

Geprüfte Rechtsfachwirte haben – dies ist schon Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung – nicht nur die praktische Berufserfahrung als Rechtsanwaltsfachangestellte, sondern darüber hinaus durch die Weiterbildung auch vertiefte theoretische Kenntnisse in den relevanten Bereichen der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten.

Wie sich aus § 28 Abs. 2 BBiG ergibt, können Arbeitgeber (der „Einstellende“) und Ausbilder auch zwei verschiedene Personen sein.

Die Verordnung über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung der Fachangestellten in Rechtsanwalts- und Patentanwaltschaft, Notariat und bei Rechtsbeiständen (ReNoPatAusb-FachEigV) sollte zu diesem Zweck jedoch weder geändert oder gar aufgehoben werden.

Die ReNoPatAusb-FachEigV bestimmt (nur), dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. die weiteren Berufsträger die notwendige fachliche Eignung zur Ausbildung qua Beruf bereits besitzen. Von einer weiteren Prüfung sind sie entbunden. Die Verordnung regelt indes nicht, dass andere Personen- oder Berufsgruppen diese fachliche Eignung nicht erwerben und durch Ablegung einer Prüfung nachweisen könnten.

Würde die ReNoPatAusb-FachEigV aufgehoben werden, würden automatisch auch Rechtsanwalts-, Notar- und Patentanwaltsfachangestellte die Ausbildereignung erlangen. Dies führt zu weit und entspricht auch nicht der Initiative des Forums Deutscher Rechts- und Notarfachwirte e.V. bzw. der Deutschen Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V.

Die ReNoPatAusb-FachEigV hindert auch nicht, dass Geprüfte Rechtsfachwirte die Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AusbEignV) ablegen und damit selbst ausbilden dürfen. § 28 Abs. 1 Satz 2 BBiG regelt, dass nur ausbilden darf, wer zwei Kriterien kumulativ erfüllt: Die Person muss persönlich und fachlich geeignet sein.

Eine solche Berufsgruppe ist nach dem Willen des Ordnungsgebers diejenige der Geprüften Rechtsfachwirte, denn für diese hat er in § 11 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin (RechtsfachwPrV) ausdrücklich deren Ausbildereignung normiert und sie vom schriftlichen Teil der Prüfung der Ausbilder-Eignungsverordnung (AusbEignV) befreit. Lediglich der praktische Teil der Prüfung gemäß § 4 Abs. 3 AusbEignV muss absolviert werden.

Daher sollte in der AusbEignV eine klarstellende Ergänzung erfolgen.

Dafür spricht auch, dass § 30 BBiG zudem regelt, wer fachlich zur Ausbildung geeignet ist. Fachlich geeignet ist nach Abs. 1, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

Wer wiederum die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, regelt § 30 Abs. 2 BBiG. Dazu gehört nach Nr. 1 wer die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat. Dies trifft für Rechtsanwaltsfachangestellte mit der beruflichen Fortbildung zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in zweifellos zu. Diese Voraussetzung ist somit erfüllt.

Die weitere Voraussetzung, den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, regelt gemäß § 30 Abs. 5 BBiG die Ausbilder-Eignungsverordnung. Hier bedürfte es wegen § 1 Satz 2 AusbEignV, der lautet „*Dies gilt nicht für die Ausbildung im Bereich der Angehörigen der freien Berufe.*“, einer Klarstellung. Diese Privilegierung der freien Berufe kann nicht für die Geprüften Rechtsfachwirte gelten, denn die Geprüften Rechtsfachwirte sind, wie oben ausgeführt, gemäß § 11 RechtsfachwPrV lediglich von der schriftlichen, nicht jedoch der mündlichen Prüfung zur Ausbilder-Eignung befreit.

Eine Klarstellung in der AusbEignV wäre somit systematisch folgerichtig.

Die Ausbildereignung für Geprüfte Rechtsfachwirte wird die Fortbildung zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in attraktiver machen und damit der Nachwuchsgewinnung dienen. Geprüfte Rechtsfachwirte bringen die notwendigen Fähigkeiten mit und haben – wie deren Initiative zeigt - insbesondere den Willen, ausbilden zu wollen. Von ihrer Bestellung zu eigenverantwortlichen Ausbildern würden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte profitieren, da sie entlastet werden. Geprüfte Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte erhalten durch das entgegengebrachte Vertrauen eine nach außen wirkende verantwortungsvolle Aufgabe und damit eine Aufwertung ihrer beruflichen Tätigkeit. Diese Wertschätzung und Anerkennung kann zu einer verstärkten Mitarbeiterbindung führen, die auch dem eklatanten Fachkräftemangel entgegenwirken kann. Ein weiterer Effekt könnte aufgrund der größeren Nähe zum Beruf und zur Ausbildung sein, dass sich der Kontakt zwischen Ausbilder und Auszubildendem intensiviert. Ausbildungsabbrüche könnten sich somit verringern und die Zufriedenheit aller Mitarbeiter erhöhen.